

Satzung

in der Fassung vom 11.06.2026
(eingetragen ins Vereinsregister am 10.08.2026)

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Name des Vereins ist:

„Bundesverband Erdgas, Erdöl und Geoenergie e.V.“
- (2) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen.
- (3) Sein Sitz ist Hannover.

§ 2

Zweck des Verbandes

- (1) Zweck des Verbandes ist die Wahrnehmung und Förderung der allgemeinen ideellen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen seiner Mitglieder sowie die Erarbeitung und Verbreitung von hohen technischen Standards.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, eine oder mehrere Tarifgemeinschaften zu bilden. Jede Tarifgemeinschaft ist ermächtigt, für die Mitglieder, für die sie zuständig ist und die sich ihr angeschlossen haben, als Tarifpartei aufzutreten und einen eigenen Tarifvertrag abzuschließen. Dem Verband obliegt es, Tarifgemeinschaften bei Verhandlungen und Abschluss ihrer jeweiligen Tarifverträge zu vertreten.

Jedem Mitglied ist es freigestellt, ob es einer Tarifgemeinschaft angehören will.

- (3) Ein auf Gewinn gerichteter Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitglieder

- (1) Ordentliches Mitglied des Verbandes kann jedes Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland werden, das in diesem Gebiet
- a) im Wege des Bohrlochbergbaus die Exploration und/oder Produktion von Erdöl, Erdgas oder sonstigen Stoffen, die den Regelungen des BBergG unterliegen, für eigene Rechnung oder für Rechnung seiner Gesellschafter betreibt oder betreiben lässt;
 - b) die den Regelungen des BBergG unterliegende Untertage-Speicherung von Erdöl, Erdgas, Wasserstoff, CO₂ oder sonstigen flüssigen oder gasförmigen Stoffen oder Solegewinnung betreibt oder betreiben lässt;
 - c) Erdwärme industriell nach den Regelungen des BBergG gewinnt oder gewinnen lässt;
 - d) Dienstleistungen für die in den Buchstaben a), b) und c) genannten Tätigkeiten ausführt.

Abweichend von Absatz 1 Buchstabe a) kann in besonders begründeten Fällen durch den Vorstand ein Unternehmen, das Exploration und/oder Produktion nur im Ausland betreibt, als ordentliches Mitglied zugelassen werden.

Mehrere verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG können eine gemeinsame Mitgliedschaft erwerben (Konzernmitgliedschaft). Dies ist bei der Aufnahme in den Verband ausdrücklich zu beantragen. Eine laufende Mitgliedschaft kann bei Vorliegen der Voraussetzungen auf Antrag in eine Konzernmitgliedschaft umgewandelt werden.

- (2) Außerordentliches Mitglied des Verbandes können auf Basis einer Entscheidung des Vorstands werden:
- a) Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland, die Bergbauberechtigungen im Inland halten, ohne Exploration und/oder Produktion zu betreiben oder betreiben zu lassen;
 - b) Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland, die Bergbauberechtigungen zur Errichtung eines Untergrundspeichers oder zur Solegewinnung im Inland halten, ohne Untergrundspeicherung oder Solegewinnung zu betreiben oder betreiben zu lassen;
 - c) Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland, die, ohne Erdwärme bereits industriell zu gewinnen oder gewinnen zu lassen, im Bereich der geowissenschaftlichen Untersuchung der thermischen Situation und/oder der industriellen Gewinnung der Erdwärme tätig sind;
 - d) Verbände oder Vereine mit Sitz oder Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie die in Absatz 1 genannten Unternehmen verfolgen;
 - e) Unternehmen ohne Sitz oder Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland,

die eine der in § 4 Absatz 1 Buchstabe a) bis d) genannten Tätigkeiten ausüben.

- (3) Natürliche Personen, die sich um die Förderung der im Verband vertretenen Industrie besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (4) Ist ein Mitglied in mehreren der in § 4 Absatz 1 genannten Mitgliedergruppen aktiv, so werden sie der Mitgliedergruppe zugeordnet, in der der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit liegt. Gibt es Zweifel bei der Einordnung, so entscheidet der Vorstand.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern sowie über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (2) Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes steht dem Betroffenen das Recht zu, die Entscheidung der Mitgliederversammlung zu verlangen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder des Verbandes haben gleiche Rechte nach Maßgabe dieser Satzung. Eine Bevorzugung oder Benachteiligung einzelner Firmen oder Personen ist verboten.
- (2) Die Mitglieder erhalten, ohne dass hierdurch eine Haftung des Verbandes oder seiner Organe begründet wird, Beratung und Auskunft in allen Fachangelegenheiten im Rahmen des § 2.
- (3) Die Mitglieder sind an die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse des Verbandes gebunden und verpflichtet, diese auszuführen.

§ 7

Kündigung

Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres seine Mitgliedschaft kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vermögen des Verbandes.

§ 8

Ausschluss

- (1) Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder auszuschließen:
- a) bei denen die Voraussetzungen ihrer Aufnahme nachträglich weggefallen sind oder
 - b) die den Aufgaben oder Interessen des Verbandes grob oder wiederholt zuwiderhandeln oder
 - c) bei Verstößen gemäß § 6 Absatz 3 und § 14 Absatz 7.
- (2) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb von drei Wochen nach Zugang das Recht zu, die Entscheidung der Mitgliederversammlung zu verlangen.

§ 9

Die Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Hauptgeschäftsführer

§ 10

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 1. Wahl des Vorstandes
 2. Wahl der Rechnungsprüfer
 3. Genehmigung des Jahresabschlusses
 4. Entlastung des Vorstandes und des Hauptgeschäftsführers
 5. Genehmigung des Etatvoranschlags
 6. Genehmigung und Änderung der Beitragsordnung, einschließlich der Höhe des Eintrittsgeldes und des Jahresbeitrages
 7. Erhebung von Sonderbeiträgen und Umlagen bis zu einer Höhe von zwei Jahresbeiträgen, einschließlich der Festsetzung der Höhe der Sonderbeiträge und der Umlagen (§ 14)
 8. Änderung der Satzung
 9. Auflösung des Verbandes
 10. Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung satzungsgemäß zugewiesen sind
 11. Sonstige, ihr vom Vorstand vorgelegte Angelegenheiten
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt; sie ist vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung in der ersten Hälfte des Geschäftsjahrs schriftlich (z.B. per Brief oder E-Mail) einzuberufen. Für die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung genügt die Einladung der Mitglieder unter der letzten vom Mitglied mitgeteilten Anschrift.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn diese von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird. Die Tagesordnung ist bei der Einberufung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen; in Eilfällen kann sie auf vier Tage abgekürzt werden. Absatz 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied grundsätzlich eine Stimme. Verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG haben gemeinsam eine Stimme. Sind die verbundenen Unternehmen mehreren Mitgliedergruppen gemäß § 4 Absatz 1 Buchstabe a) bis d) zuzurechnen, so sind sie im Rahmen der Konzernmitgliedschaft gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 nur für die Mitgliedergruppe mit dem größten Mitgliedsbeitragsanteil gemäß § 14 stimmberechtigt.

Die Stimmenzahl erhöht sich nach der Höhe des gemäß § 14 Absatz 2 zu zahlenden Jahresbeitrags, und zwar

- a) bei einem Beitrag zwischen € 20.000 und € 50.000 um 2 Stimmen,
- b) bei einem Beitrag zwischen € 50.000 und € 100.000 um 4 Stimmen und
- c) ab einem Beitrag über € 100.000 um 5 Stimmen pro angefangene € 100.000 Beitrag.

Die Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Freiwillige Beitragszahlungen erhöhen das Stimmrecht nicht.

- (5) Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung nur durch einen Angehörigen seines Unternehmens oder durch ein ordentliches Mitglied vertreten lassen.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Zu einer Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich. Bei diesem Beschluss sind auch alle außerordentlichen Mitglieder stimmberechtigt, soweit deren Rechte oder Pflichten durch die Satzungsänderung berührt werden. Das gleiche gilt bei Beschlüssen nach § 14 Absatz 5, soweit die außerordentlichen Mitglieder durch diese Beschlüsse betroffen werden.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden und einem bestellten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Die Mitgliederbeschlüsse können auch ohne Abhaltung einer Mitgliederversammlung im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn eine Anzahl Mitglieder, die mindestens die Hälfte aller Stimmen auf sich vereinigt, diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorstand festzulegenden, angemessenen Frist zustimmt oder sich nicht äußert.

§ 11

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus Vertretern der Geschäftsführung, des Vorstandes oder der entsprechenden höchsten Führungsebene der Mitgliedsunternehmen und besteht aus dem Vorsitzenden, zwei bis maximal drei Stellvertretern, bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern sowie dem Hauptgeschäftsführer als nicht stimmberechtigtem Vorstandsmitglied. Der Vorstand wird mit Ausnahme des Hauptgeschäftsführers in einer ordentlichen Mitgliederversammlung in geheimer Wahl nach Zugehörigkeit zu einer Mitgliedergruppe gemäß § 4 Absatz 1 Buchstabe a) bis d) gewählt. Dabei entfallen auf die Mitgliedergruppe gemäß § 4 Absatz 1 Buchstabe a) maximal fünf Vorstandssitze, auf die Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1 Buchstabe b) und c) jeweils maximal ein Vorstandssitz und auf die Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1 Buchstabe d) maximal zwei Vorstandssitze, jedoch auf kein Mitglied mehr als maximal ein Vorstandssitz. Gewählt ist, wer jeweils die höchste Stimmenzahl der anwesenden Mitglieder nach Mitgliedergruppenzugehörigkeit auf sich vereinigt.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und die zwei bis maximal drei Stellvertreter des Vorsitzenden. Dabei sollen bis zu zwei Stellvertreter aus der Gruppe der Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1 Buchstabe a) und ein Stellvertreter aus der Gruppe der Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1 Buchstabe b) bis d) stammen. Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt. Die Wiederwahl des Vorsitzenden ist zwei Mal zulässig.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes läuft bis zur ersten ordentlichen Mitgliederversammlung nach Ablauf von zwei Jahren nach seiner Wahl.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann die Wahl des Nachfolgers durch Beschluss der Mitgliedergruppe, von der das Vorstandsmitglied gewählt wurde, gemäß § 10 Absatz 9 binnen drei Monate gerechnet vom Tag des Ausscheidens an erfolgen. In diesem Fall wird der Nachfolger nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes gewählt.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, zwei oder drei stellvertretenden Vorsitzenden und dem Hauptgeschäftsführer. Der Verein wird vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich, darunter der Hauptgeschäftsführer.
- (2) Der Vorstand ist vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit des Vorsitzenden bzw. eines Stellvertreters und mindestens der Hälfte der übrigen Vorstandsmitglieder. Bei Abstimmungen gilt im Falle von Stimmengleichheit der Beschluss als abgelehnt. Bei Entscheidungen des

Vorstandes nach § 4 Absatz 1 Satz 2, § 4 Absatz 2, § 4 Absatz 3, § 8 sowie § 14 ist Einstimmigkeit erforderlich. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Entscheidungen von besonderer Bedeutung, die vom Vorstand getroffen werden, sind der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 13

Der Hauptgeschäftsführer

- (1) Dem Hauptgeschäftsführer obliegen die laufenden Geschäfte des Verbandes nach den vom Vorstand gegebenen Richtlinien. Er ist in diesem Umfang sowie nach Maßgabe von § 12 Absatz 1 zur Vertretung des Verbandes berechtigt. Ihm obliegt die Vertretung/Repräsentanz des Verbandes gegenüber politischen Gremien, der Öffentlichkeit, den Medien, der Wissenschaft, den Behörden im Allgemeinen, bei Veranstaltungen und Anhörungen. Die Geschäftsführung wird im Einzelnen in einer Geschäftsordnung geregelt.
- (2) Der Hauptgeschäftsführer wird vom gewählten Vorstand bestellt und abberufen.

§ 14

Beiträge

- (1) Jedes neu eintretende ordentliche oder außerordentliche Mitglied hat ein Eintrittsgeld zu zahlen.
- (2) Von jedem Mitglied wird ein Jahresbeitrag erhoben, der sich aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag zusammensetzt.
- (3) Die Höhe des Eintrittsgeldes, des Grundbeitrages, die Berechnung des Zusatzbeitrages sowie deren Fälligkeiten ergeben sich aus der von der Mitgliederversammlung zu genehmigenden und vom Vorstand vorgeschlagenen Beitragsordnung.
- (4) Darüber hinaus können zur Finanzierung besonderer Vorhaben Sonderbeiträge und Umlagen bis zur Höhe von zwei Jahresbeiträgen erhoben werden. Betreffen diese Vorhaben ausschließlich bestimmte Gruppen von Mitgliedern oder bestimmte einzelne Mitglieder, sind die Sonderbeiträge oder Umlagen nur von diesen Mitgliedern zu erheben und nur diese Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. § 10 (9) (schriftliches Verfahren) gilt entsprechend.
- (5) Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder in besonders begründeten Fällen

von der Zahlung des Eintrittsgeldes, des Jahresbeitrages, von Sonderbeiträgen und Umlagen befreit werden.

- (6) Mitglieder, die ihre Beiträge nach Fälligkeit nicht gezahlt haben und durch eingeschriebenen Brief zweimal erfolglos gemahnt worden sind, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 15

Auflösung des Verbandes

- (1) Der Antrag auf Auflösung des Verbandes kann nur von mindestens der Hälfte aller Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden. In diesem Falle hat der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Mitteilung des Antrags durch eingeschriebenen Brief einzuberufen.
- (2) Die Auflösung des Verbandes kann nur mit dreiviertel Mehrheit aller Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Ist in der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung diese Stimmenzahl nicht vertreten, so muss innerhalb zwei Wochen eine zweite Versammlung durch eingeschriebenen Brief einberufen werden, die mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden Stimmen über die Auflösung beschlussfähig ist.
- (3) Wird die Auflösung des Verbandes beschlossen, so entscheidet die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung über die Verwendung des nach Tilgung der Schulden verbleibenden Vermögens des Verbandes.